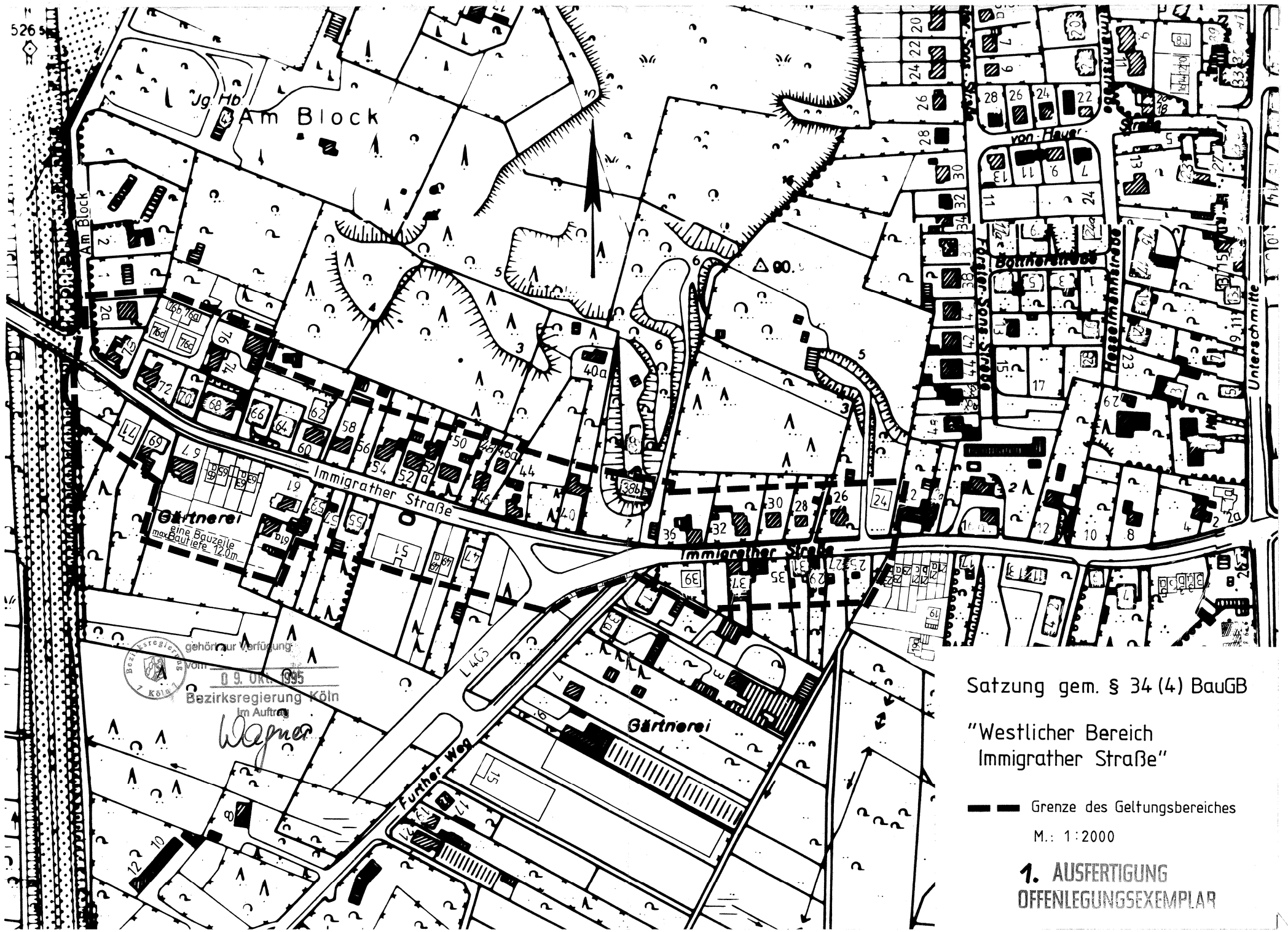


Satzung gem. § 34 (4) BauGB

"Westlicher Bereich
Immigrather Straße"

Grenze des Geltungsbereiches

M.: 1:2000

1. AUSFERTIGUNG
OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

1. AUSFERTIGUNG
OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

Satzung

der Stadt Leichlingen

gemäß § 34 (4) BauGB für das Gebiet

"Westlicher Bereich Immigrather Straße"

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 15.05.1995 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und des § 34 (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt im westlichen Bereich der Immigrather Straße, Flur 18, 65 und 69, Gemarkung Leichlingen.

Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan im M. 1 : 2000, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2
Festsetzungen

Für den Bereich der ehemaligen Gärtnerei, südlich der Immigrather Straße, ist eine zusätzliche Bauzeile zulässig.
Die Bautiefe wird auf max. 12,0 m festgesetzt (§ 23 BauNVO) - Sh. Darstellung im Plan.

§ 3
Erschließung

Änderung oder *)
Die Errichtung, ~~Erweiterung und~~ Nutzungsänderung von Vorhaben ist nur zulässig, wenn bis zum Beginn ihrer Benutzung die Erschließungsanlagen vorhanden sind.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leichlingen, den 26.6.95

(Müller)
Bürgermeister

*) Die Änderung des Textes erfolgte lt. Ratsbeschluß vom 15.05.1995.

Leichlingen, den 26.6.95
Der Bürgermeister

(Müller)